

# Fachspezifische Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik (Erwerb von 85 ECTS-Punkten)

Vom 26. März 2009

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2009-10](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-10))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2007-29](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-29)) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

## § 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

### Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 1: Ausgestaltung und Ziele des Bachelor-Studiums

Satz 2:

*Das Bachelor-Studienfach „Altorientalistik“ in der Zwei-Hauptfächer-Kombination wird als ein Studienfach der Philosophischen Fakultät I der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angeboten.*

*Ziel der Ausbildung in diesem Studienfach ist es, die Studierenden mit den Grundlagen der wichtigsten Teilgebiete der Altorientalistik vertraut zu machen, die philologischen, historischen, kulturwissenschaftlichen und archäologischen Methoden zu erlernen, historisch-kritisches Denken, Abstraktionsvermögen und die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge zu strukturieren, zu schulen sowie in der gleichgewichtigen Beschäftigung mit einem zweiten Fach interdisziplinäre Ansätze zu erarbeiten.*

*Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, die für einen konsekutiven Master-Studiengang erforderlichen Grundkenntnisse zu erwerben, sowie sich später flexibel in die vielfältigen Aufgabengebiete unserer Gesellschaft einzuarbeiten, in denen die genannten Methoden zum Einsatz kommen oder kommen können.*

*Durch die Abschlussarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in einem thematisch und zeitlich eng begrenzten Rahmen in der Lage sind, eine Aufgabe nach den erlernten Methoden und wissenschaftlichen Gesichtspunkten unter Anleitung weitgehend selbständig zu bearbeiten.*

Abs. 3: Verleihung eines akademischen Bachelor-Grades

*Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird unter Beachtung der Regelungen von § 2 Abs. 6 ASPO der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) verliehen.*

**Zu § 3 ASPO:  
Zugangsvoraussetzungen zum Bachelor-Studium, empfohlene Grundkenntnisse**

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 11:

*Es werden keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen außer den in der ASPO genannten gestellt. Allerdings wird ein verstärktes, in die Tiefe gehendes Interesse an Sprachen, Geschichte und außereuropäischen Kulturen erwartet. Außer soliden Kenntnisse der englischen Sprache wird der Erwerb zumindest von Lesekenntnissen im Französischen und Italienischen dringend empfohlen.*

**Zu § 5 ASPO:  
Studienbeginn**

*Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden.*

**Zu § 6 ASPO:  
Studiendauer, Fächerkombinationen, Gliederung des Studiums**

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

*Für die Anzahl und die Beschreibung der verschiedenen Module und Teilmodule wird auf die Studienfachbeschreibung sowie die Modul- und Teilmodulbeschreibungen in den Anlagen verwiesen.*

Abs. 5: Kombinationen von Studienfächern für das Bachelor-Studium

Sätze 2 bis 4:

*Das Bachelor-Studium der Altorientalistik mit Altorientalistik als Fach in der in der Zwei-Hauptfächer-Kombination studiert werden. Die Abschlussarbeit (10 ECTS-Punkte) ist entweder in einem der beiden Studienfächer oder fächerübergreifend zu erbringen.*

*Altorientalistik kann mit allen Fächern kombiniert werden, die einen entsprechenden Studienfach in der Ausprägung von 85 ECTS-Punkten anbieten. Es wird empfohlen, rechtzeitig eine Studienberatung wahrzunehmen.*

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen

Satz 1:

*Die Zuordnung der einzelnen Module zum Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich sowie dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist der Studienfachbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.*

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Satz 3:

*Der allgemeine Studienverlaufsplan gibt eine Empfehlung für den Verlauf des Studiums. Dieser Studienverlaufsplan sowie das jeweils aktuelle Studienangebot auf der Grundlage des Studienplans werden vom Institut für Altertumswissenschaften durch Aushang und durch elektronische Medien bekannt gemacht.*

**Zu § 7 ASPO:  
Lehrformen**

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

*Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten.*

**Zu § 8 ASPO:  
Umfang der Prüfung, Fristen**

Abs. 1: erfolgreicher Abschluss des Bachelor-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen:

Sätze 2 und 3:

*Die für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums zu erzielenden ECTS-Punkte in den einzelnen Modulen und Teilmodulen ergeben sich aus den Modul- und Teilmodulbeschreibungen.*

Abs. 5: Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Sätze 1 bis 5:

*Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht 10 ECTS-Punkte bis zum Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Bachelor-Studium als erstmals nicht bestanden. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht 10 ECTS-Punkte bis zum Ende des Verwaltungszeitraums des zweiten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, gilt das Bachelor-Studium als endgültig nicht bestanden.*

**Zu § 14 ASPO:  
Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten**

Abs. 1: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus demselben Studienfach

*Einschlägige Module bzw. Teilmodule aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich sowie den fachspezifischen Schlüsselqualifikationen, welche in demselben Studienfach oder vergleichbaren Studienfächern an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden worden sind, können in vollem Umfang an der Universität Würzburg vom jeweiligen Prüfungsausschuss angerechnet werden; Leistungen aus einer Abschlussarbeit werden nicht anerkannt.*

Abs. 6: ECTS-Punkte für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

*Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung eines bzw. mehrerer Fachsemesters/n vorgenommen. Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.*

**Zu § 17 ASPO:  
Form der Prüfungsleistungen**

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Satz 1:

*Prüfungsform, Prüfungsdauer und Prüfungsumfang werden in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

Satz 6:

*Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten, sie können mit Einverständnis des Prüfers bzw. der Prüferin auch in englischer Sprache stattfinden.*

**Zu § 18 ASPO:  
Mündliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Satz 2:  
*Die mündlichen Prüfungen sind stets Einzelprüfungen.*

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer einer mündlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 19 ASPO:  
Schriftliche Teilmodulprüfungen**

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

*Die Dauer einer schriftlichen Prüfung wird in den Teilmodulbeschreibungen festgelegt.*

**Zu § 20 ASPO:  
Sonstige Prüfungen: Referate, Vorträge, Hausarbeiten, Übungsarbeiten, Projektarbeiten,  
praktische Prüfungen, Prüfungen für andere Lehrformen,  
sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen**

Abs. 8: Prüfungen für andere Lehrformen, sonstige studiengangspezifisch mögliche Prüfungen

*Möglichst maßstäbliche Umzeichnung einer Keilschrifttafel bzw. eines Teiles davon („Autographie“). Mit einer Autographie soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, über die Lesung von bereits umgezeichneten Keilschriftzeichen hinaus die dreidimensionalen Keilschriftzeichen der originalen Schriftträger in ihrer Struktur zu erkennen und angemessen wiederzugeben. Die Autographie wird nach originalen Tontafelfragmenten oder von Abgüssen angefertigt. Außerdem soll er Kenntnisse über die in der bisherigen Forschung verwendeten Verfahrensweisen zur Herstellung von Autographien nachweisen. Die Dauer der Prüfung beträgt 90 Minuten.*

**Zu § 21 ASPO:  
Abschlussarbeit: Bachelor-Arbeit**

Abs. 10: Sprache der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:  
*Die Abschlussarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.*

**Zu § 22 ASPO:  
Abschlusskolloquium**

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Sätze 1 und 3:  
*Im Studienfach Altorientalistik in der Ausprägung von 85 ECTS-Punkten findet kein Abschlusskolloquium statt. Dies gilt nicht im Falle einer fächerübergreifenden Abschlussarbeit, wenn die fachspezifischen Bestimmungen des anderen Studienfachs die Durchführung eines Abschlusskolloquiums voraussetzen und für das Prüfungsverfahren der Abschlussarbeit der Prüfungsausschuss des anderen Studienfachs zuständig ist (gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 ASPO).*

**Zu § 23 ASPO:  
Organisation von Prüfungen**

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Satz 1:

*Schriftliche Prüfungen für ein Teilmodul finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt.*

*Termine für mündliche Prüfungen werden im Allgemeinen in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin abgestimmt.*

**Zu § 31 ASPO:  
Bestehen von Prüfungen**

Abs. 3: Bestehen der Bachelor-Prüfung

*Für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Prüfung müssen im Studienfach „Altorientalistik“ alle im Pflichtbereich aufgeführten Module im Umfang von 60 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein. Aus dem Wahlpflichtbereich müssen 15 ECTS-Punkte sowie aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen 10 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Die Abschlussarbeit muss mit 10 ECTS-Punkten erfolgreich abgeschlossen sein.*

**Zu § 35 ASPO:  
Zeugnisse, Bachelor-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records**

Abs. 2: Bachelor-Urkunde

*Die Übergabe der Bachelor-Urkunde erfolgt im Rahmen der jährlich stattfindenden akademischen Feier der Philosophischen Fakultät I.*

**Anlagen:**

**Anlage 1: Studienfachbeschreibung**

**Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)**

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Das Inkrafttreten der ASPO bleibt hiervon unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. Februar 2009.

Würzburg, den 26. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Altorientalistik (Erwerb von 85 ECTS Punkten) wurden am 26. März 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 27. März 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. März 2009.

Würzburg, den 27. März 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase